



Interventionsleitfaden

Bei Vorkommnissen / Verdachtsmomenten von Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gelten die folgenden verbindlich festgelegten Vereinbarungen.

1. Verantwortung des Vorstandes

- Der Vorstand erklärt Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt zur „**Vorstandssache**“ und führt die vereinbarten Maßnahmen langfristig und verbindlich ein.
- Der Verein schließt sich der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! – Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes NRW e. V. an.
- Der Vorstand und die Abteilungsleitungen übernehmen Verantwortung.
- **Über jeden konkreten Verdachtsfall** ist unmittelbar
 - **Thorsten Diebels, 1. Geschäftsführer**
 - Tel. 02850 / 901024 – EMail 1.geschaeftsfuehrer@sv-haldern.de
- zu informieren.

2. Verantwortung aller Vereinsebenen

- Abteilungsleitungen, Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc. handeln in ihren jeweiligen Bereichen, sobald ihnen Hinweise oder Vorfälle sexualisierter Gewalt bekannt werden.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende bestätigen diese Verantwortung durch Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung. Die Rücksendung an die Geschäftsstelle ist verpflichtend und gilt als Zeichen der Solidarität.

3. Ansprechpartner und Fachstellen

- Vereinsinterne Ansprechpartner*innen für das Thema interpersonelle und sexualisierte Gewalt sind.
- Sabrina Mispelkamp, Ilexweg 9, 46459 Rees-Haldern – 0151 62568217
- Thomas Bucksteeg, Künneckestraße 1, 46459 Rees-Haldern – 02850 7068



SV HALDERN 1920 E.V.

- Sie sind bereits für entsprechende Ausbildungen angemeldet, werden regelmäßig fortgebildet und unterstehen direkt dem Vorstand.
- Der Kontakt zur **Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kinder und Jugendlichen im Kreis Kleve beim Caritasverband Kleve e.V.**, Hoffmannallee 66-68, 47533 Kleve ist eingerichtet. Diese steht auch Eltern zur Verfügung.
- Die Fachstelle wird bei konkreten Vorfällen – bevorzugt über die Ansprechpartner – einbezogen.
- Bei akuter Gefahr verweisen wir direkt auf Polizei **110**, Rettungsdienst **112** und ggf. ds Jugendamt Kreis Kleve – **02850 85-0**

4. Interventionsablaufplan

1. Ruhe bewahren und unmittelbaren Schutz herstellen
2. Zuhören, nicht ausfragen
3. Sachlich dokumentieren
4. Ansprechperson beziehungsweise Vorstand informieren
5. Externe Fachberatung hinzuziehen
6. Gefährdung einschätzen
7. Schutzmaßnahmen beschließen
8. Weitere Stellen einbinden
9. Nachsorge und Aufarbeitung organisieren

5. Umgang mit Verdachtsfällen

- Bei einem Verdachtsfall handeln alle Mitarbeitenden **ruhig und besonnen**. Unüberlegte Aktivitäten („Aktionismus“) schaden den Betroffenen.
- Aussagen von Kindern und Jugendlichen wird **Glauben geschenkt**. Es wird nichts heruntergespielt und es werden keine Versprechungen gemacht. Die Kinder werden darüber informiert, dass Erwachsene sich zunächst Hilfe holen müssen.
- Mitarbeitende achten auf ihre eigenen Grenzen und Emotionen.
- Informationen werden **sachlich dokumentiert**, einschließlich:
 - Zeitpunkt der Beobachtung oder Meldung
 - Inhalt ohne Bewertung
 - wer wen wann informiert hat
 - persönlicher Eindruck
- Maßnahmen werden – sofern möglich – **altersgerecht mit den Betroffenen und/oder deren Sorgeberechtigten** besprochen.



SV HALDERN 1920 E.V.

Für den Fall, dass:

- ein Vorstandsmitglied beschuldigt wird,
- eine Ansprechperson betroffen oder befangen ist.
- Der gesamte interne Meldeweg nicht vertrauenswürdig erscheint

wird empfohlen sich an die **Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kinder und Jugendlichen im Kreis Kleve beim Caritasverband Kleve e.V.** (s.oben unter 3.) zu wenden.

6. Umgang mit Beschuldigten

- Eine Ansprache der verdächtigten Person erfolgt **ausschließlich durch den Vorstand**.
- Unwahre Verdächtigungen können eine **üble Nachrede (§ 186 StGB)** darstellen und Schadensersatzansprüche begründen.
- Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt **nur nach Absprache mit dem Vorstand**, sofern es sich nicht um eine Aufgabe der gesetzlichen Vertreter handelt, es sei denn es besteht akute Gefahr oder es handelt sich um einen Notfall oder eine gesetzliche Handlungspflicht.
- Täter müssen mit einem **konsequenten Vorgehen und vereinsinternen Maßnahmen** rechnen, zum Beispiel:
 - Vorläufige Freistellung
 - Kontakt- und Betreuungsverbot
 - Änderung von Trainingsgruppen,
 - konsequente Vermeidung von Einzelkontakten
 - ...
- **Der Verein toleriert keinerlei Form sexualisierter Gewalt!!!**

7. Information der Eltern und Medien

- Informationen an Eltern erfolgen erst nach Rücksprache mit den Ansprechpartnern, sofern diese selbst nicht am Sachverhalt beteiligt sind.
- Öffentlichkeitsarbeit und Medienkontakte erfolgen **ausschließlich über den Vorstand oder den Pressebeauftragten**, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.



8. Interventionsteam

Um handlungssicher zu sein, haben wir unser Interventionsteam zusammengesetzt aus:

- **Vorstand, Abteilungsleitung und Ansprechpartner**

Wichtig ist uns die vertrauliche Behandlung der Vorkommnisse. Wir schätzen die Situation ein, ziehen **IMMER** eine Fachberatungsstelle hinzu und gewährleisten Vertraulichkeit und Transparenz.

9. Schutz der Betroffenen

Es gibt verschiedene Wege, wie Betroffene sich Hilfe suchen. Über allem steht, dass beteiligte und informierte Personen Ruhe bewahren. Außerdem müssen alle Vorkommnisse und Schritte von der Ansprechperson dokumentiert werden. Deshalb sind unsere Ansprechpersonen gesondert geschult.

Wir stellen sicher, dass Betroffene geschützt werden, indem wir klar mit den Betroffenen kommunizieren und mit ihnen regelmäßig die nächsten Schritte besprechen. Die Vertraulichkeit steht an erster Stelle. Das bedeutet, dass wir auch keine Namen nennen und nichts öffentlich bekannt machen ohne Rücksprache mit Betroffenen, Hinweisgebenden und externer Fachberatungsstelle gehalten zu haben.

10. Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter

Ziele und Ablauf der Rehabilitation

- **Voraussetzung:** Ein Rehabilitationsverfahren startet erst, wenn der Verdacht im Rahmen des Interventionsprozesses zweifelsfrei als unbegründet nachgewiesen wurde.
- **Zielsetzung:** Die Wiederherstellung des guten Rufs, die Reintegration der zu Unrecht Verdächtigen in den Arbeitsalltag und die Wiederherstellung der Vertrauensbasis im Team.
- **Maßnahmen:** Die Leitung muss aktiv eintreten, den Vorwurf im gleichen Umfang wie die ursprüngliche Meldung korrigieren und alle betroffenen Stellen (Interne, Externe, ggf. Öffentlichkeit) informieren.
- **Dokumentation:** Alle persönlichen Vermutungen und negativen Eindrücke müssen vollständig gelöscht oder vernichtet werden, sodass die Person arbeitsrechtlich als nie verdächtigt gilt.



SV HALDERN 1920 E.V.

- Unterstützung: Es sollten fachliche Beratung, Supervision oder ggf. ein Wechsel des Arbeitsplatzes angeboten werden, falls die Reintegration am ursprünglichen Ort nicht gewünscht ist.
- Der Verein trägt die Fürsorgepflicht auch gegenüber Beschuldigten, um deren psychische Gesundheit zu schützen und falsche Verdächtigungen professionell aufzuarbeiten.

46459 Rees-Haldern, den 20.08.2026